**Forum Suizidprävention, Rüschlikon, 31.10.2016**
**Thema: PRÄVENTION DES ASSISTIERTEN SUIZIDS**

# Macht Suizidprävention bei Wunsch nach Freitodbegleitung Sinn?

Dr. med. Marion Schafroth
Vizepräsidentin EXIT deutsche Schweiz
(Ressort Freitodbegleitung)

# EINLEITUNG

exit

Hauptausgabe

Basellandschaftliche Zeitung
4410 Liestal
061/ 927 26 00
www.basellandschaftlichezeitung.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Tages- und Wochenpresse
Auflage: 13'588
Erscheinungsweise: 6x wöchentlich

# Über das Leben reden, statt beim Sterben helfen

VON WOLF SÜDBECK-BAUR

**Suizidprävention** Die Psychiaterin Gabriela Stoppe plädiert für Kompetenzstellen für Alters-Suizide. Als Alternative zu Sterbehilfeorganisationen wie «Exit» sollen sie Gespräche über den Wert des Lebens anbieten.

**Gabriela Stoppe*, Sie setzen sich wissenschaftlich mit der Suizidprävention**

zide - geleistet wurde und wird. Zumindest bisher hat der Gedanke des zur Last Fallens in dieser Debatte nicht mehr Gewicht bekommen, er könnte jedoch zum Beispiel hinter der Diskussion um den gefürchteten Autonomieverlust bei Übertritt in ein (kostspieliges) Pflegeheim versteckt sein.

**Die katholische Kommission für Justitia et Pax kritisiert in ihrer gerade erschienenen Studie Suizidhilfe im Alter scharf das Faktum, dass sich hierzu-**

# Suizidhilfe ist Teil der ärztlichen Aufgaben – die Zeit ist reif für eine Anpassung der SAMW-Richtlinien

**Die SAMW hat «Probleme bei der Durchführung von ärztlicher Suizidhilfe» diagnostiziert und sich hierzu auch in der Schweizerischen Ärztezeitung geäussert. Nach Ansicht der Autorin liegen die Probleme eher bei den SAMW-Richtlinien, denn sie suggerierten, Suizidhilfe widerspreche dem ärztlichen Ethos, was nicht zutreffe. Freitodhilfe solle auch chronisch Kranken und anderen Leidenden offenstehen.**

*Marion Schafroth*

Vorstandsmitglied EXIT

Lesen Sie zu diesem Thema

Der Titel dieses Beitrags mag für gewisse Kolleginnen und Kollegen provokativ sein. Als lebenserfahrene Ärztin, FMH-Mitglied und Vorstandsmitglied der Sterbehilfeorganisation EXIT habe ich ihn absichtlich so formuliert. Seit zwei Jahren trage ich bei dieser Or-

Dieser skeptisch-ablehnenden Haltung der ZEK stelle ich entschieden eine andere Sicht der Dinge gegenüber:

- Geburt – Leben – Sterben: In allen Lebensphasen ist es höchstes ärztliches Ziel, den bestmöglichen

## Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz

EXIT deutsche Schweiz, seit 1982 *
EXIT Suisse Romandie, seit 1982 *
Ex International, seit 1996
Dignitas, seit 1998 (Minelli)
Eternal Spirit, seit 2012 (Preisig)

---

* Mitgliedschaft beschränkt auf Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz

# ZAHLEN

Schweiz 2015:

bei rund 1,5% der Todesfälle handelt es sich um Freitodbegleitungen einer Sterbehilfeorganisation

BFS Zahlen 2014:

- 1,2% der Todesfälle
- schweizweit 742 Fälle (davon 583 EXIT-dt. Schweiz)

## Statistik Freitodbegleitung (EXIT dt. Schweiz)

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|---|---|---|---|---|
| Akteneröffnungen | 468 | 612 | 723 | 879 | 1083 |
| Freitodbegleitungen | 305 | 356 | 459 | 583 | 782 |
| Durchschnittsalter | 76.5 | 77 | 76.8 | 77.5 | 77.4 |

55-60% Frauen, 40-45% Männer

exit

## Häufigste Diagnosen der Begleitungen im Jahr 2015

| Diagnose | Anzahl |
|---|---|
| Karzinom | 319 (40,8%) |
| Alters- / Polymorbidität | 175 (22,4%) |
| Schmerzpatienten | 67 (8,6%) |
| Lungenkrankheiten | 39 (5,0%) |
| Morbus Parkinson | 34 (4,3%) |
| Herzerkrankungen | 33 (4,2%) |
| Amyotrophe Lateralsklerose | 18 (2,3%) |

# BASIS UNSERER TÄTIGKEIT

exit

**Grundrechte schützen *Rechtsgüter*:**

EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention)

Art.8 – *Autonomie*

Art.3 – *Integrität*

Art. 2 – *Lebensrecht* als subjektives Recht

Schweizer Bundesverfassung Art.7: *Menschenwürde*

Bundesgerichtsentscheid 133/58

*Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden*)

## Freitodbegleitung/Assistierter Suizid

Sofern der/die Suizidhelfer/in nicht aus selbstsüchtigen Gründen handelt, ist eine Freitodbegleitung in der Schweiz straflos gemäss **Art. 115** des Schweizerischen Strafgesetzbuches:

> Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

# Grundhaltung der Schweizer Bevölkerung zur Selbstbestimmung beim Sterben

In der Schweiz herrscht zum selbstbestimmten Sterben am Lebensende eine liberale Grundhaltung vor. Rund vier Fünftel der Bevölkerung und der eidgenössischen Parlamentarier/innen befürworten die Selbstbestimmung auch beim Sterben, basierend auf folgendem Konsens:

- Respektierung des Rechts auf einen würdigen Tod
- Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung
- Beratung von suizidgefährdeten Menschen
- Kein Eigennutz
- Geordneter Umgang mit Verschreibung/Anwendung von Sterbemedikamenten
- Geordneter Ablauf der Untersuchung betreffend die Umstände des Todes

## Zweckartikel

EXIT setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben ein. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts.

## Zweckartikel (Fortsetzung)

EXIT steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die wegen Krankheit, Behinderung oder Altersbeschwerden leiden, beratend zur Seite

## Zweckartikel (Fortsetzung)

EXIT setzt sich dafür ein, dass Patientenverfügungen von Ärzten und Pflegepersonal respektiert werden. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Abfassung und Durchsetzung ihrer individuellen Patientenverfügung.

## Zweckartikel (Fortsetzung)

Bei hoffnungsloser Prognose, unerträglichen Beschwerden oder unzumutbarer Behinderung soll ein begleiteter Suizid ermöglich werden.

## Zweckartikel (Fortsetzung)

EXIT engagiert sich für den Altersfreitod und setzt sich dafür ein, dass betagte Menschen einen erleichterten Zugang zum Sterbemittel haben sollen.

## Zweckartikel (Fortsetzung)

EXIT unterstützt Organisationen und Institutionen, die sich mit Palliativpflege befassen, um schwerkranken Menschen ein natürliches Sterben in Würde zu ermöglichen.

# SPEKTRUM UNSERER TÄTIGKEIT

exit

# Tätigkeitsfelder EXIT

Beratung und Suizidprävention

Freitodbegleitung

**Der Verein EXIT**

Patientenverfügung

Förderung von Palliative Care mit der Stiftung palliacura

Gabriela Stoppe, Basellandschaftliche Zeitung 17.10.2016:
**Über das Leben reden, statt beim Sterben helfen**

„Wir bräuchten eine Art Kompetenzzentrum in Sachen Sterben."

*EXIT ist eigentlich dieses Kompetenzzentrum, in Kooperation mit Ärzteschaft (30 Jahre Erfahrung, „gestandene" Organisation, Handeln strikt im rechtlichen Rahmen)*

# FINANZEN

## Kosten Mitgliedschaft

Kostet 45 Franken im Jahr oder einmalig 900 Franken (ab 2017: 1100 Franken), darin eingeschlossen sind:

- Persönliche Patientenverfügung, sichere Hinterlegung und Hilfe bei Umsetzung
- Beratung in allen von EXIT angebotenen Bereichen
- Die Möglichkeit einer Freitodbegleitung
- EXIT-Mitglied kann werden, wer volljährig ist und das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder in der Schweiz Wohnsitz hat

## Kosten Freitodbegleitung

- Sie ist kostenlos ab einer minimalen Mitgliedschaftsdauer von drei Jahren
- Wer weniger als 3 Jahre lang Mitglied ist, bezahlt einen Kostenanteil zwischen 900 bis maximal 3500 Franken
- Stellt nicht der Hausarzt das Rezept aus und wird daher ein Konsiliararzt vermittelt, fallen Kosten für diesen an (Pauschale von 450 Franken).

# www.exit.ch

Wichtig sind uns: grösstmögliche Transparenz und Kooperationsbereitschaft mit Behörden

# PRAXIS DER FREITODBEGLEITUNG

exit

## Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung (FTB)

1. Urteilsfähigkeit
2. Wohlerwogenheit, Autonomie, Konstanz des Sterbewunsches
3. Hoffnungslose Prognose, unerträgliche Beschwerden oder unzumutbare Behinderung
4. Tatherrschaft

5. Ärztliches Rezept

## Betäubungsmittelgesetz

Na-Pentobarbital ist ein Betäubungsmittel

→ untersteht der Rezeptpflicht

→ jedes Rezept braucht eine Indikation (es dient zur Behandlung eines Leidens, beruht auf einer Diagnose)

**«ärztliche Standesordnung»**

Standesordnung der FMH vom Dez. 1996:
→ Erlasse der SAMW sind von FMH-Mitgliedern zu befolgen
→ Zusätzlich gelten die Empfehlungen der NEK

SAMW: Schweiz. Akademie der med. Wissenschaften
(gebildet von den 5 medizinische Fakultäten und FMH)

NEK: Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
(beratende, unabhängige Fachkommission des Bundes)

exit

**Fazit Richtlinien SAMW und NEK:**

- Ziel des medizinischen Beistands ist Fürsorge zum Leben (Leiden lindern)
- Suizidhilfe steht dazu im Widerspruch, ist daher keine ärztliche Aufgabe
- Wird dennoch Suizidhilfe geleistet, fällt sie in die persönliche Entscheidung und Verantwortung der Ärzte

## Vorbereitungen zur Freitodbegleitung

- Aktuelles Diagnoseschreiben des behandelnden Arztes, Kopien wichtiger medizinische Berichte
- Schriftliche Bestätigung der Urteilsfähigkeit durch Arzt
- Gespräch mit Freitodbegleiter EXIT:

  Psychosoziale Faktoren, Alternativen geprüft, nahestehende Personen
- Rezept Natrium-Pentobarbital (NaP) durch behandelnden Arzt oder Konsiliarärztin

## Ablauf einer Freitodbegleitung

- Bestimmung des Termins durch die sterbewillige Person
- Am Termin: Unterzeichnen einer Erklärung
- Einnahme von 15g NaP, oral oder per Infusion (wird von Freitodbegleiterin mitgebracht)
- Behördliche Untersuchung: Polizei, Staatsanwalt, Rechtsmedizin
- Bestattung ist Sache der Hinterbliebenen

## Freitodbegleiterinnen und -begleiter

- Sind freie Mitarbeiter, finanziell unabhängig und aus medizinisch-sozialen Fachgebieten stammend
- durchlaufen eine EXIT-interne einjährige Ausbildung
- absolvieren ein Assessment an der Universität Basel (ZEPP = Zentrum für Entwicklungs- und Persönlichkeitspsychologie)

## Konsiliarärztinnen/-ärzte

- arbeiten freiwillig einzelfallweise für EXIT, sind unabhängig

## Sonderfall I: Freitodbegleitung bei Demenz

Im Lauf einer Demenzerkrankung verliert der Betroffene seine **Urteilsfähigkeit.** Dann ist eine Begleitung beim selbstbestimmten Sterben nicht mehr erlaubt. Wird eine Demenzerkrankung frühzeitig diagnostiziert, muss sich der Betroffene zu einem Zeitpunkt für das Sterben entscheiden, an dem er noch urteilsfähig ist.

## Sonderfall II: Freitodbegleitung bei psychischen Leiden

Gemäss Bundesgerichtsentscheid von 2006 können grundsätzlich auch Menschen mit psychischen Leiden beim Freitod begleitet werden. EXIT begleitet jedoch nur selten psychisch Kranke (ca. 1% aller Begleitungen) und nur nach den intern vorgegebenen strengen Kriterien. Dies weil nach eingehender Beratung und mehreren psychiatrischen Gutachten u.a. die Frage nach der Urteilsfähigkeit des Patienten eindeutig beantwortbar sein muss.

# GESELLSCHAFTLICHE KONTROVERSE

## Wodurch entsteht Spannungsfeld zwischen Lebensbegleitung und Freitodbegleitung?

Fehlende Kongruenz der Grundhaltungen

- Spirituell
- Religiös
- Gesellschaftliche Normen
- Standespolitische Normen

➔ Autonomieprinzip und Fürsorgeprinzip wird unterschiedlich gewichtet. EXIT ist sich der grossen Verantwortung bewusst.

**Haltung/Stellung von EXIT** in diesem Spannungsfeld?

- Auf individueller Ebene: Hilfe bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts (wo immer möglich unter Einbezug der Angehörigen)

- Auf gesellschaftspolitischer Ebene: Ziel „friedliche Koexistenz" von Palliativ Care und Freitodbegleitung (Yin und Yang: entgegengesetzt und dennoch ergänzend)

exit

## Künftige Entwicklung? Meine persönliche Vision

1. Schritt: Tabuisierung nimmt ab, Freitodbegleitung als freiwillige (!) ärztliche Tätigkeit akzeptiert von Standesorganisationen (neue SAMW-Richtlinien) und Politik

2. Schritt: Palliative Care und Freitodbegleitung werden von Professionals nicht mehr als Gegensatz, sondern als sich ergänzende Möglichkeiten akzeptiert

3. Sterbehilfeorganisationen werden überflüssig

# MACHT SUIZIDPRÄVETION BEI WUNSCH NACH FREITODBEGLEITUNG SINN?

## Prävention

(lateinisch *praevenire* „zuvorkommen“) bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, falls keine Maßnahmen ergriffen werden. Prävention setzt voraus, dass Maßnahmen zur Verfügung stehen, die geeignet sind, den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen.

## Macht Suizidprävention bei Wunsch nach Freitodbegleitung Sinn?

JA – wenn Freitodwunsch Ausdruck einer Krankheit, Krise, momentaner Verzweiflung oder Folge eines äusseren Druckes ist (= „unerwünscht")

NEIN – wenn Freitodwunsch wohlüberlegt auf einem Leidenszustand beruht, wohlüberlegt, nachvollziehbar und beständig ist und auf eigenem Willen beruht (=„erwünscht")

→ Genau so sieht das auch EXIT und leistet demensprechend oftmals wirksame Suizidprävention.

**Suizidprävention bei Menschen, die die letzte Lebenszeit wohldurchdacht durch eine Freitodbegleitung abkürzen wollen?**

- Fernhalten/Verhindern von Kontaktnahme mit Sterbehilfeorganisation: das ist nicht Suizidprävention, sondern nicht akzeptabler Paternalismus (Missachtung von Grundrechten)
- Offenes und vorurteilsloses Gespräch mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation kann jedoch in machen Fällen suizidpräventiv wirken (Wissen um Alternativen oder „Notausgang EXIT" lässt Verlauf länger ertragen, manchmal bis zum natürlich eintretenden Tod)

# AUSKLANG

Antoine de Saint-Exupéry, „Der kleine Prinz“

**„Hast Du Angst vor dem Tod?“ fragte der kleine Prinz die Rose. Darauf antwortete sie: „Aber nein, ich habe doch gelebt, ich habe geblüht und meine Kräfte eingesetzt soviel ich konnte.“**

(Vorlesen von Auszügen eines Briefs, den eine Ehefrau einige Zeit nach der Freitodbegleitung ihres Ehemannes schrieb – Text aus EXIT Info 1/16)

exit